

## VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

### PARTEIEN

- (1) \_\_\_\_\_  
Kundenname  
\_\_\_\_\_  
Adresse (Kunde);
- und
- (2) **OpusCapita** \_\_\_\_\_  
Lieferant (OpusCapita-Gesellschaft)  
\_\_\_\_\_  
Adresse (Lieferant);

(1) – (2) gemeinsam die **Parteien** und einzeln die **Partei** genannt.

### HINTERGRUND UND ZWECK

- (A) Die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist Teil und Anhang der Servicevereinbarung (**Vereinbarung**), laut welcher der Lieferant für den Kunden bestimmte Dienste (**Services**) erbringt.
- (B) In dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung werden die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Namen des Kunden im Rahmen des Servicevereinbarung festgelegt.
- (C) Der Lieferant übernimmt die Rolle des **Auftragsverarbeiters**, während der Kunde die Funktion des für die Verarbeitung **Verantwortlichen** ausübt. Die entsprechenden Begrifflichkeiten werden in der Datenschutz-Grundverordnung genauer definiert.

### 1 DEFINITIONEN

**Datenschutzgesetz** bezeichnen die EU-Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr solcher Daten (**DS-GVO**);

**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten** bezeichnet eine von dem Auftragsverarbeiter zu vertretende Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise von dem Auftragsverarbeiter verarbeitet wurden;

**EU Standardvertragsklauseln** bezeichnen die von der Europäischen Kommission durch den Beschluss 2010/87/EU veröffentlichten Vertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder alle nachfolgenden Rechtsinstrumente, welche die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Organisationen und in Länder erlauben, die weder dem europäischen Wirtschaftsraum noch der Europäischen Union angehören;

**Aufsichtsbehörden** bezeichnet jede laut den Datenschutzgesetzen zuständige Behörde.

Alle hier nicht definierten Begriffe haben die ihnen in der Vereinbarung oder den Datenschutzgesetzen jeweils zugewiesene Bedeutung und sind in Übereinstimmung mit der dann vorherrschenden Auslegung des Begriffs in der Rechtsprechung auszulegen.

## **2 RECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN DES VERANTWORTLICHEN**

**2.1** Der Kunde als Verantwortlicher verpflichtet sich, den Auftragsverarbeiter anzuweisen, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen zu verarbeiten. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen und der bewährten Verfahren zur Datenverarbeitung.

**2.2** Der Kunde übermittelt und pflegt über das Kundendienstportal (OpusFlow) des Auftragsverarbeiters den Namen und die Kontaktdaten der Person(en), die in Bezug auf Vorfälle und Verstöße gegen personenbezogene Daten im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung kontaktiert werden soll(en), einschließlich des Namens und der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Kunden, falls vorhanden.

## **3 RECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS**

### **3.1 Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

**3.1.1** Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten mit der gebotenen Sorgfalt und Sachkenntnis, Gewissenhaftigkeit und Vorsicht gemäß den Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze und insbesondere gemäß Artikel 28 Absatz 3 der DS-GVO.

**3.1.2** Soweit der Auftragsverarbeiter einer Anfrage des Verantwortlichen oder einer Änderung der dokumentierten Anweisungen des Verantwortlichen nicht ohne erhebliche zusätzliche Kosten oder Belastungen entsprechen kann, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darüber zu informieren. Solche Änderungen werden durch ein geeignetes Änderungskontrollverfahren behandelt.

**3.1.3** Wenn der Auftragsverarbeiter der Auffassung ist, dass die dokumentierten Anweisungen des Verantwortlichen gegen geltendes Recht verstoßen, muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Ausführung einer solchen Anweisung auszusetzen, bis der Verantwortliche diese Anweisung bestätigt oder ändert.

### **3.2 Kategorien von personenbezogenen Daten und betroffenen Personen (Betroffene)**

**3.2.1** Der Kunde kann in Verbindung mit den Dienstleistungen personenbezogene Daten zur Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter übermitteln, die in Abhängigkeit von den Dienstleistungen personenbezogene Daten bezüglich der folgenden Betroffenen und Daten-Kategorien umfassen können:

- a) Betroffene - Angestellte und andere mit dem Kunden oder seinen Auftraggebern, Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern verbundene Personen;
- b) Daten-Kategorien - Name, Titel, Büroadresse, Telefon- und Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und anderen Identifikatoren, Nutzungsverlauf und -details, Bankkonten- und Zahlungsdetails, Kundeninterviews und Aufzeichnungen von Serviceanrufen, Details zur Verwaltung von IT-Geräten oder Anwendungen, einschließlich technischer Kennungen, Benutzername, Standort, Kontakt-Details, technische Ereignisse im Zusammenhang mit den bereitgestellten Diensten, einschließlich System- und Anwendungsprotokollen sowie E-Mail- und Kommunikationsdaten und Metadaten, Sicherheits- und Dienstverwaltungsdetails wie Sicherheitsprotokollinformationen, Informationen zur Überwachung von Einrichtungen und Systemen, Informationen zu Sicherheitsvorfällen, Warnungen und Berichte zu Dienstvorfällen, Benutzer-Daten oder andere freiwillig zur Verfügung

gestellte Details wie vom Benutzer erstellte Inhalte und zugehörige Metadaten sowie Informationen zu Nebenaktivitäten.

### **3.3 Datensicherheit**

- 3.3.1 Der Auftragsverarbeiter setzt technische, physische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Maßes an Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter und zum Schutz der personenbezogenen Daten gegen eine unbefugte oder widerrechtliche Verarbeitung sowie einen unbeabsichtigten Verlust, Vernichtung, Beschädigung, Veränderung oder Offenlegung ein. Der Kunde ist mit diesen technischen und organisatorischen Maßnahmen vertraut, und es liegt in der Verantwortung des Verantwortlichen, dass diese Maßnahmen ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten.
- 3.3.2 Aufgrund des Erfordernisses der Kosteneffizienz bei der Erbringung der Services behält sich der Lieferant das Recht vor, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen in seinen Services in einheitlicher Art und Weise über den gesamten Kundenstamm hinweg zu implementieren, unter Berücksichtigung etwaiger zwingender Anforderungen bestimmter Kundengruppen oder Kundenkreise, die sich aus der Datenschutzverordnung ergeben. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die umgesetzten Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu ändern, vorausgesetzt, dass das Sicherheitsniveau nicht unter das ursprünglich vereinbarte Niveau gesenkt wird.
- 3.3.3 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass alle unter der Aufsicht des Auftragsverarbeiters tätigen Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur gemäß der vorliegenden Vereinbarung verarbeiten und sich diese Personen mindestens entsprechend dem in der vorliegenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vereinbarten Umfang zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet haben.

### **3.4 Meldepflicht**

- 3.4.1 Stellen Betroffene oder die Aufsichtsbehörde einen Antrag betreffend personenbezogener Daten, so setzt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich vor einer Antwort oder anderen Maßnahmen bezüglich der personenbezogenen Daten oder, falls nach den Datenschutzgesetzen eine sofortige Antwort vorgeschrieben ist, so schnell wie dies zumutbar ist, ausnahmslos über diese Anfragen in Kenntnis.
- 3.4.2 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt hat.
- 3.4.3 Die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss mindestens die in Artikel 33 Absatz 3 der DS-GVO genannten Informationen enthalten.
- 3.4.4 Der Auftragsverarbeiter leitet, nachdem er von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat, alle notwendigen Schritte zum Schutz der personenbezogenen Daten ein und ergreift angemessene Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten sowie zur Begrenzung aller möglichen nachteiligen Auswirkungen für die Betroffenen. Der Auftragsverarbeiter arbeitet mit dem Verantwortlichen zusammen, um auf die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu reagieren.

### **3.5 Rückgabe oder Vernichtung personenbezogener Daten**

- 3.5.1 Bei Beendigung dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung oder auf schriftlichen Antrag des Verantwortlichen vernichtet der Auftragsverarbeiter sämtliche personenbezogene Daten oder gibt sie dem Verantwortlichen zurück, sofern in den Datenschutzgesetzen nichts anderes bestimmt ist.

## **4 ÜBERMITTLUNGEN PERSONENBEZOGENER DATEN**

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter beauftragt keine anderen Unterauftragsverarbeiter als die von den Parteien schriftlich vereinbarten Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter

informiert den Verantwortlichen über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Unterauftragsverarbeiter und gibt dem Verantwortlichen dadurch die Möglichkeit, diesen Änderungen zu widersprechen. Wenn der Verantwortliche der Änderung widerspricht, kann der Auftragsverarbeiter eine Preisänderung schriftlich mitteilen, die sich aus der Ablehnung des Einsatzes eines Unterauftragsverarbeiters ergibt. Wenn der Kunde den Vertrag nicht vor Ablauf von sechzig (60) Tagen ab dem Datum gekündigt hat, an dem der Auftragsverarbeiter den Kunden über den Wechsel des Unterauftragsverarbeiters informiert hat, wird davon ausgegangen, dass der Kunde den Wechsel akzeptiert hat. Der Lieferant führt eine konsolidierte Liste seiner Unterauftragsverarbeiter und informiert über alle Änderungen seiner Unterauftragsverarbeiter im Kundendienstportal, auf seiner Website oder auf andere Weise auf elektronischem Wege, vorausgesetzt, die Kontaktperson des Kunden für die Dienste oder ein sonstiger Vertreter wird darüber in Kenntnis gesetzt und hat Zugang zu solchen Mitteilungen.

- 4.2** Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Grenzen der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums verlangt oder dieser zustimmt, ermächtigt der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter, eine Vereinbarung mit der entsprechenden dritten Partei im Namen und im Auftrag des Verantwortlichen abzuschließen ("Datenübermittlungsvereinbarung"). Eine solche Datenübermittlungsvereinbarung muss die Standardvertragsklauseln der EU (wie in der Präambel dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung definiert) enthalten.
- 4.3** Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 4.1 kann der Auftragsverarbeiter Unternehmen, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören, als Unterauftragsverarbeiter beauftragen. Der Verantwortliche willigt in die Auftragsverarbeitung durch Unternehmen der Gruppe als Unterauftragsverarbeiter ein.

## **5 AUDITS**

- 5.1** Sind in Einzelfällen Audits und Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen von dem Verantwortlichen ernannten Prüfer erforderlich, werden diese Audits und Inspektionen während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung der betrieblichen Abläufe des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung und unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist durchgeführt. Der Lieferant kann zudem festlegen, dass für solche Audits und Inspektionen eine Geheimhaltungsverpflichtung ausgeführt wird, die die Daten anderer Kunden schützt sowie die Vertraulichkeit der durchgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen sicherstellt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Prüfer abzulehnen, die Wettbewerber des Auftragsverarbeiters sind. Die Audits werden gemäß der Auditverfahrensbeschreibung des Auftragsverarbeiters durchgeführt, die auf Anfrage erhältlich ist.

## **6 UNTERSCHRIFTEN**

- 6.1** Diese vorliegende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung wurde ordnungsgemäß zum Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung in zwei (2) identischen Ausfertigungen geschlossen. Jeder Partei wurde ein als Original geltende Ausfertigung ausgehändigt.

Ort: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Kunde (als Verantwortlicher)**

**OpusCapita (als Auftragsverarbeiter)**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch OpusCapita finden Sie auf unseren DS-GVO-Seiten <https://www.opuscapita.com/de/gdpr-information>. Der Kundenservice ist über das Kundendienstportal <https://opusflow.service-now.com> und über <https://www.opuscapita.com/customerservice> zu erreichen.